**Vernehmlassung zur Nachführung der Biotopinventare von Bund und Kanton 2018**

Die Regierung hat in der Beantwortung des Auftrags von Grossrat Albertin am 16. Oktober 2017 (Protokoll Nr. 891) beschlossen, die im Kanton vorhandenen Daten über schutzwürdige Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) einer breiten Vernehmlassung, Bereinigung und Nachführung zu unterziehen. Rechtlich handelt es sich um drei unabhängige Anhörungsverfahren, die jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen und vor allem auch im Interesse einer grösstmöglichen Transparenz als Gesamtpaket zugänglich gemacht werden.

**1   Gegenstand**

Gegenstand der Anhörung bilden:

1. Korrigierte Flachmoor- und TWW-Umrisse, Nachführung der beiden entsprechenden Bundesinventare durch das Bundesamt für Umwelt, Genehmigung durch den Bundesrat gestützt auf Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1).
2. Genaue Abgrenzungen aller Bundesinventarobjekte durch den Kanton gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung; SR 451.32), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) Art. 5 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34), Art. 4 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37), abgebildet im kantonalen Biotopinventar nach Art. 16 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000), Genehmigung durch die Regierung.
3. Genaue Abgrenzungen der Biotopobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung, Nachführung des kantonalen Biotopinventars gestützt auf Art. 5 und 16 KNHG, Genehmigung durch die Regierung.

**2   Legitimation**

GrundeigentümerInnen, BewirtschafterInnen, Bewilligungs- oder KonzessionsinhaberInnen, Nutzungsberechtigte/r, Gemeinden, Organisationen (Art. 12 NHG) und weitere Interessierte.

**3**  **Einwendungen**

Es können geltend gemacht werden:

* Das Objekt existiert nicht.
* Die Umrisse des Objekts sind falsch.
* Anträge für einen Verzicht auf die Zuweisung der nationalen Bedeutung bei einzelnen Objekten, bei denen Konflikte mit konkreten Nutzungen oder Vorhaben entstehen würden.

In allen drei Fällen gilt dies als Antrag auf Sachverhaltsüberprüfung. Bitte beachten: Ein Antrag um Sachverhaltsüberprüfung wird nur wirksam, wenn ein Beweis oder eine schriftliche Begründung beigelegt, resp. hochgeladen wird. Anträge auf einen Verzicht zur Zuweisung der nationalen Bedeutung werden mit den entsprechenden Begründungen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Behandlung weitergeleitet.

**4   Datenzugang und Frist**

Die Anhörung erfolgt ausschliesslich elektronisch in einer geführten Abfrage. Der Zugang zu den Flächendaten und zum Vernehmlassungsformular ist über folgenden Link möglich: www.anu.gr.ch/biotope2018.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 24. August 2018.

Chur, 25. Mai 2018

Amt für Natur und Umwelt Graubünden